

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 43/24

Würzburg, 13.01.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 14.05.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Gramschatz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Gramschatz	1125/48	Gebäude- und Freifläche	Geiersbergstraße 19	0,0598	2058

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Okal Fertighaus) Baujahr ca. 1975, Wohnfläche ca. ca. 153 m<sup>2</sup>, ca. Nutzfläche 92 m<sup>2</sup>, nicht unterkellerte eingeschossige PKW-Garage, Baujahr ca. 1975, Nutzfläche ca. 22 m<sup>2</sup> Überdachung/Carport, Baujahr ca. 2002, Schuppen/Nebengebäude (Abbruch), hinsichtlich der Baumängel und Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, Wohnhaus nicht unerheblich mit verschiedenen Schadstoffen kontaminiert, insbesondere Formaldehyd, Lindan, usw., zudem Außenwandverkleidungen des Erdgeschosses vermutlich asbesthaltige Faserzementplatten mit mineralischem Überputz, etc. ..., Garage: Dachhaut vermutlich asbesthaltig, leichte Verkehrsgeräusche durch Nähe zur Bundesautobahn A7, Immobilie leerstehend bzw. ungenutzt;

**Verkehrswert:** 180.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.